

Eine Gesetzesänderung drängt sich nach Auffassung des Bundesrates auch unter diesem Gesichtspunkt nicht auf.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Giger: Bei den aktuellen energiepolitischen Diskussionen ist der Ruf nach einer grundlegenden Reform der Elektrizitätstarife laut geworden. Um die Notwendigkeit einer solchen zu begründen, wird das Hauptargument ins Feld geführt, die elektrische Energie werde zu billig abgegeben. Das Preisniveau sei so tief, dass schon von der monetären Seite her nicht der geringste Anreiz bestehe, den elektrischen Strom sparsam und rationell einzusetzen. Im Verlaufe der vergangenen Jahre sind die Elektrizitätspreise in der Tat weniger stark angestiegen als die allgemeine Teuerung. Sie haben also eine namhafte, reale Verbilligung erfahren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Elektrizitätswerke kostenorientierte Tarife ausgestalten und die Konsumenten dadurch entsprechend entlasten. Dies ist dann der Fall, wenn sich zum Beispiel die spezifischen Durchschnittskosten der Elektrizitätswirtschaftlichen Infrastruktur real ermässigt haben.

Offenbar besteht nun die Befürchtung, dass auf diese Weise dem Anliegen eines wirkungsvollen Stromsparens zuwenig Rechnung getragen werde. Aus diesen und anderen Gründen redet daher das Bundesamt für Energiewirtschaft einer an den langfristigen Grenzkosten orientierten Tarifgestaltung das Wort. Auf der anderen Seite hat sich nun aber innerhalb derselben Bundesverwaltung eine Preisüberwachungsstelle institutionalisiert, die sich offensichtlich zum Ziele setzt, die Elektrizitätspreise möglichst tief zu halten. Dieses widersprüchliche Verhalten des Bundes trägt zur weiteren Verunsicherung der ohnehin schon verfahrenen energiepolitischen Situation bei und verschafft damit dem bürokratischen Leerlauf weiteren Auftrieb.

Das Preisüberwachungsgesetz dient in seinem Wesen der Bekämpfung von Preismisbräuchen. Die Preisüberwachungsstelle ist daher weder verpflichtet noch berechtigt, die Tarifikalkulationen in allen Einzelheiten zu durchforsten und Korrekturen anzuordnen, die den werkspezifischen Gegebenheiten nicht Rechnung tragen, ganz abgesehen davon, dass sie auf diese Weise – wie bereits erwähnt – dem Energiesparen einen sehr schlechten Dienst erweist.

Ein weiterer Mangel der heutigen Praxis besteht darin, dass das Verfahren für ein Elektrizitätswerk, je nach seiner Organisationsform, völlig verschieden sein kann. Daraus kann sich eine stossende Rechtsungleichheit ergeben. Diese führt beispielsweise dazu, dass eine Gemeinde, ein Stadt- oder Kantonswerk Preiserhöhungen erlassen kann, ohne dass der Preisüberwacher einschreitet. Ein benachbartes Ueberlandwerk aber, das z. B. als Aktiengesellschaft organisiert ist, dessen Aktien jedoch im Besitze der öffentlichen Hand sind, muss riskieren, dass der Preisüberwacher selbst eine geringfügige Preiserhöhung durch eine formelle Verfügung untersagt. Diese gravierenden Differenzen können sich aufgrund rein formeller, für die Erfüllung des Versorgungsauftrages aber völlig irrelevanter Unterschiede in der Organisationsform der betreffenden Elektrizitätswerke ergeben.

Eine Ueberprüfung der vorliegenden, äusserst unbefriedigenden Situation drängt sich zwingend auf. In einem ersten Schritt gilt es, die erwähnte Rechtsungleichheit aus der Welt zu schaffen. Sie kann in der praktischen Anwendung zu unverständlichen und geradezu grotesken Situationen führen. Um dies zu verhindern, bedarf es einer Anpassung des Gesetzestextes von Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes. Die Anpassung ist nicht einschneidend, trägt aber wesentlich zur Verbesserung der heute untauglichen Regelung bei. Sie kann auch einen Beitrag zur Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung leisten.

Nachdem das Schweizervolk einem Energieartikel in der Bundesverfassung zugestimmt hat, wäre es sicher angebracht, wenn Sie meiner Motion zustimmen würden. Es wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ich kann nun wirklich nicht

verstehen, weshalb der Bundesrat meine Motion ablehnt. Ein Widerspruch in sich, möchte ich sagen. Ich bitte Sie deshalb, meiner Motion zuzustimmen und ihr Folge zu geben.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: L'acceptation de la motion de M. Giger signifierait une limitation des compétences du Surveillant des prix. En effet, la constitution prévoit que les prix fixés par des cartels ou par des organisations analogues pourront être abaissés si besoin est, et que l'on ne fera pas application de cette disposition. En général, on ne peut y excepter que s'il y a vraiment des raisons contraignantes de ne pas faire application de cette disposition. En dépit de l'argumentation d'ailleurs fort intéressante et fort logique de M. Giger, le Conseil fédéral est de l'avis que ces raisons contraignantes n'apparaissent pas en l'occurrence.

Je note au passage que les entreprises d'électricité ne seraient pas les seules concernées par la modification de la loi. Cette modification touchera en effet d'autres organismes des régions, pour autant qu'il s'agisse de prix fixés d'une manière autonome et non pas soumis à l'autorisation du Conseil fédéral ou d'un office fédéral. Elle entraînerait des suites qui ne se limiteraient pas aux seules entreprises d'électricité.

C'est la raison pour laquelle nous pensons qu'elle présente un degré de généralité et d'abaissement des compétences du Surveillant des prix qui diminue son efficacité, ce qui ne nous paraît pas opportun en un temps où, précisément, nous sommes saisis d'une initiative populaire qui réclame, elle, au contraire, l'élargissement des compétences du Surveillant des prix et dont vous venez d'accepter le contre-projet.

Le Conseil fédéral désirerait réaliser les demandes contenues dans cette initiative par une révision de loi. Il aura par conséquent à mettre en chantier cette révision et à procéder à des consultations. Il aimerait le faire en toute liberté et si une motion allant dans la direction opposée était votée, il aurait peine à agir à l'encontre d'une motion déposée. De ce fait, Monsieur Giger, pour permettre un bon déroulement des opérations, ce serait une bonne chose de renoncer à la motion. Je prends l'engagement que, quand le Conseil fédéral examinera l'initiative, quand il fera ses propositions pour la consultation puis ensuite, sous la forme d'un message, pour une éventuelle modification de la loi à l'intention du Parlement, il reviendra à ce moment sur ce que vous avez dit, parce que cela fait aussi partie d'un ensemble de débats politiques. Dire que l'on veut restreindre les compétences du surveillant des prix, c'est aussi un courant qu'il faudra pouvoir apprécier parmi d'autres.

Vous faciliteriez la besogne et le débat serein du traitement de cette initiative populaire si vous n'obligiez pas le Conseil fédéral à recevoir cette motion sous la forme d'une motion.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion
Dagegen

31 Stimmen
36 Stimmen

90.345

**Interpellation der
freisinnig-demokratischen Fraktion
Anstieg des
schweizerischen Zinsniveaus
Interpellation du
groupe radical-démocratique
Hausse des taux d'intérêt**

Wortlaut der Interpellation vom 8. Februar 1990

Das schweizerische Zinsniveau hat sich seit dem Frühjahr 1988 auch im internationalen Vergleich in ausserordentlichem

Ausmass erhöht. In diesem Zusammenhang richten wir die folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Wie beurteilt er die Hintergründe des extremen Zinsanstieges in der Schweiz?
2. Wieweit ist aus Sicht des Bundesrates die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank, wieweit sind andere Faktoren dafür verantwortlich?
3. Wie wertet der Bundesrat das bestehende binnenwirtschaftliche wie importierte Inflationspotential, und wie lautet das bundesrätliche Konzept zur Aufrechterhaltung bzw. Wiedergewinnung der Preisstabilität?
4. Sieht der Bundesrat einen direkten oder indirekten Zusammenhang des Zinsanstieges mit den akuten Problemen des Finanzplatzes Schweiz, dessen Konkurrenzfähigkeit und internationale Stellung sich markant verschlechtert hat? Wie beurteilt der Bundesrat die Entwicklung des Aussenwertes des Schweizerfrankens und die schweizerische Zinsentwicklung im internationalen Vergleich?
5. Welche konkreten Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um eine möglichst langfristige und zinsgünstige Finanzierung der Hypotheken zu erreichen? Wieweit können Anlagemittel aus der Sozialversicherung, insbesondere der beruflichen Vorsorge, verstärkt zur langfristigen Hypothekendarfinanzierung eingesetzt werden? Kann das bewährte Instrument der Pfandbriefe in dieser Richtung ausgebaut und allenfalls durch geeignete, beispielsweise fiskalische Massnahmen gefördert werden? Wie beurteilt der Bundesrat die Einführung einer gesetzlichen Amortisationspflicht der Hypotheken zur Sicherung genügender Mittel für die kostengünstige Finanzierung des laufenden Wohnungsbaus?

Texte de l'interpellation du 8 février 1990

Même comparé aux taux des autres pays, le niveau des taux d'intérêt en Suisse a connu une augmentation particulièrement marquée depuis le printemps 1988. A ce propos, nous posons les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Comment explique-t-il cette hausse massive des taux d'intérêt en Suisse?
2. Dans quelle mesure estime-t-il que cette hausse est imputable à la politique monétaire pratiquée par la Banque nationale suisse, et dans quelle mesure à d'autres facteurs?
3. Comment le Conseil fédéral évalue-t-il les risques d'inflation actuels, qu'ils soient suisses ou importés, et comment compte-t-il maintenir ou rétablir la stabilité des prix?
4. Le Conseil fédéral voit-il un rapport direct ou indirect entre cette hausse des taux d'intérêt et les problèmes aigus que connaît la place financière suisse, dont la compétitivité et la position sur le plan international se sont considérablement détériorées? Comment juge-t-il l'évolution de la valeur extérieure du franc suisse et la hausse des taux d'intérêt en Suisse par rapport aux autres pays?
5. Quelles possibilités concrètes le Conseil fédéral envisage-t-il en vue de favoriser un financement des hypothèques aussi durable et avantageux que possible? Dans quelle mesure des fonds de placement provenant des assurances sociales, notamment de la prévoyance professionnelle, peuvent-ils être affectés de manière accrue au financement à long terme des hypothèques? L'instrument éprouvé que constitue la lettre de gage peut-il être développé dans ce sens et, le cas échéant, favorisé par exemple par des mesures fiscales adéquates? Comment le Conseil fédéral jugerait-il l'introduction d'une loi imposant l'amortissement des hypothèques afin d'assurer des moyens suffisants pour le financement avantageux des constructions de logements en cours?

Sprecher – Porte-parole: Schüle

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 mai 1990

1. Zunächst gilt es zu beachten, dass im Frühling 1988 das Zinsniveau insbesondere im kurzfristigen Bereich ausserordentlich tief war. Die Gründe lagen in der Stärketendenz des Schweizerfrankens gegen Ende 1987 und in der eher grosszügigen Geldmengenzpolitik der Schweizerischen Nationalbank.

Das Verhalten der Nationalbank war einerseits durch den erwarteten höheren Bedarf an liquiden Mitteln im Zeichen des Börsenkrachs vom Oktober 1987 gerechtfertigt und durch die Schwierigkeiten geprägt, im ersten Semester 1988 das Geldangebot gegenüber den Banken dem überraschend starken Nachfragerückgang anzupassen. Dieser ergab sich als Folge der neuen Liquiditätsvorschriften und des neuen Interbank-Zahlungssystems. Eine Normalisierung der Zinsen trat im zweiten Semester 1988 nur langsam ein, weil in dieser Zeit wichtige Referenzgrössen, so die Rendite in konkurrierenden Anlagewährungen, steigende Tendenz aufwiesen. Gekennzeichnet war diese Periode zudem durch eine markante Abschwächung des Schweizerfrankens, die sich ungünstig auf die Preise importierter Güter auswirkte und der ohnehin schon kräftigen Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz über die Exporte noch zusätzlich Auftrieb verlieh.

Im ersten Semester 1989 wurde der Zinsanstieg insbesondere im kurzfristigen Bereich durch eine betont restriktive Geldpolitik der Nationalbank noch akzentuiert, zu der sie sich durch die ausgeprägte Schwäche des Schweizerfrankens gegenüber der DM und entsprechende Inflationsbefürchtungen in der Schweiz veranlasst sah. Ein Teil der Unterschreitung des Geldmengenziels für 1989 ist allerdings der verringerten Geldnachfrage der Banken zuzurechnen.

Den ausgeprägten Veränderungen der kurzfristigen Zinsen konnten sich die Zinsen im längerfristigen Bereich, und hier insbesondere der Hypothekarzins, nicht entziehen. Hatten die Umschichtungen auf der Passivseite der Bilanz die meisten Banken im ersten Halbjahr 1988 meist noch zu einer Senkung der Hypothekarzinsen um 1/4 Prozent veranlasst, ergab sich dann aus der stagnierenden bis rückläufigen Tendenz der Spareinlagen bei gleichzeitig stark expandierender Kreditnachfrage in rascher Folge ein Ansteigen dieses Zinssatzes. Aufgrund der stabilitätspolitisch unglücklichen, institutionalisierten Regelungen führte dies bei den Mieten und dem Konsumentenpreisindex zu einem starken und ruckartigen Anstieg.

2. Betrachtet man den Anstieg der kurzfristigen Zinsen, so erscheint für deren Veränderung hauptsächlich die Geldpolitik der Nationalbank als verantwortlich. Ueber die induzierten Umschichtungen der Bankeinlagen sowie über die Auswirkungen auf den Wechselkurs, die Inflationsrate und das Wirtschaftswachstum hat die Politik der Nationalbank auch zum allerdings weniger ausgeprägten Anstieg der langfristigen Zinsen beigetragen. Hier gilt es aber zu berücksichtigen, dass sich angesichts der fortschreitenden Liberalisierung der Kapitalmärkte und abnehmender Inflations- und Wechselkursrisiken die einheimische Zinsentwicklung nicht mehr so stark von jener im Ausland abkoppeln lässt.

Neben der Geldpolitik haben aber auch die Inflationserwartungen einen Einfluss auf die Höhe des Zinsniveaus. Wird ein Anstieg der Teuerung erwartet, steigen die Nominalzinsen.

3. Das wichtigste und wirksamste Mittel der Inflationsbekämpfung ist eine restriktive Geldpolitik. Der von der Nationalbank seit fast 2 Jahren geführte Restriktionskurs wird über kurz oder lang zu einem Rückgang der Teuerung in der Schweiz führen. Erfahrungsgemäss dauert es jedoch 2 bis 3 Jahre, bis sich die Geldpolitik in niedrigeren Inflationsraten niederschlägt. Normalerweise führt die restriktive Geldpolitik zuerst zu einer Aufwertung des Schweizerfrankens und damit zu einer Mässigung des Preisauftriebs bei den Auslandsgütern, während die binnenwirtschaftliche Inflation wesentlich langsamer auf die Massnahmen der Nationalbank reagiert. Dies scheint auch gegenwärtig der Fall zu sein. Dank einer markanten Höherbewertung des Frankens seit Anfang 1990 hat sich die Teuerung bei den Auslandsgütern deutlich verflacht. Als Folge der Krise im Mittleren Osten haben sich allerdings die Erdölpreise massiv erhöht. Von der Binnenwirtschaft gehen nach wie vor kräftige Teuerungsimpulse aus, die durch die Indexmechanismen insbesondere bei den Mieten verstärkt werden. Allerdings dürfte sich auch der binnenwirtschaftliche Teuerungsanstieg im Zuge der erwarteten Abflachung des schweizerischen Wirtschaftswachstums wieder mässigen und sich im kommenden Jahr zurückbilden.

4. Dynamische Finanzmärkte sind eine wichtige Vorausset-

zung für das gute Funktionieren einer modernen Wirtschaft. Obwohl sich der schweizerische Finanzplatz in einer grundsätzlich gesunden Verfassung befindet, scheint er in den letzten Jahren etwas von seinem Glanz verloren zu haben. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass ausländische Finanzplätze, insbesondere jene ausserhalb Europas, an Attraktivität gewonnen haben. Als Folge der Schaffung des EG-Binnenmarktes dürfte dem schweizerischen Finanzplatz auch aus Westeuropa zusätzliche Konkurrenz erwachsen. Banken und Behörden sind deshalb angesprochen, die internationale Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu stärken. Dazu gehören eine konsequente Inflationsbekämpfung, eine Verstärkung des Wettbewerbs unter den inländischen Banken sowie eine Reform des inländischen Börsenwesens und der Stempelsteuer.

Wir sind indes überzeugt, dass der schweizerische Finanzplatz auch unter geänderten Rahmenbedingungen seine internationale Konkurrenzfähigkeit wird behaupten können.

5. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die langfristige Hypothekendarfinanzierung, von kurzen Perioden abgesehen, problemlos und zu meist günstigen Bedingungen abgewickelt werden konnte.

In den letzten Jahren sind verschiedene Vorschläge unterbreitet worden, wie die Zinsfluktuationen gemildert, die Anfangsbelastung reduziert oder die Gelder der Sozialversicherung – die bereits bisher einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Finanzierung von Hypothekendarlehen geleistet haben – verstärkt für den Wohnungsbau nutzbar gemacht werden können (z. B. Vorschläge zur Verwendung der Altersguthaben; Schaffung von Emissionszentralen für spezifische Wohnbauanleihen).

Es fehlt somit nicht an Vorschlägen. Umstritten ist jedoch, inwieweit der Bund einzelne Massnahmen gesetzlich durchsetzen soll. Ein wachsender Konsens zeichnet sich bei der Verwendung der Vorsorgegelder. Im Zusammenhang mit der dritten Säule wurde auf Anfang dieses Jahres eine entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt. Bezüglich der zweiten Säule sind die Abklärungen noch im Gange.

Bei anderen Massnahmen herrscht grössere Zurückhaltung gegenüber staatlichen Obligationen. Dies gilt auch bezüglich der Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung zur Gewährung von Hypothekendarlehen. Eine solche wäre sowohl aus verfassungsrechtlichen wie praktischen Gründen problematisch.

Prüfungswert ist die Frage, inwieweit durch Liberalisierung der Pfandbriefgesetzgebung institutionelle Anleger noch verstärkt ins Hypothekargeschäft einbezogen werden können. Gleiches gilt für die Vorschläge zur Schaffung eines Sekundärmarktes für Hypotheken oder zur Einführung gesetzlicher Amortisationspflichten. Die letztgenannte Frage war bereits wiederholt Gegenstand von Abklärungen, die indes mit der Verflüssigung des Kapitalmarktes jeweils im Sande verliefen. Zur Erörterung der anstehenden Fragen haben erste Kontakte zwischen der Bankiervereinigung und den zuständigen Bundesstellen stattgefunden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die meisten Vorschläge weniger zu einer Verbilligung des Hypothekarkredites als zu einer verbesserten Alimentierung des Hypothekarmarktes und zu einer Verstärkung der Zinsbelastung führen.

Schüle: Wir haben im Februar Fragen zum extremen Zinsanstieg gestellt, haben auf die Frage der Geldpolitik der Nationalbank und auf den Zusammenhang mit dem Finanzplatz Schweiz hingewiesen und haben dargelegt, dass eine zinsgünstige Finanzierung der Hypotheken nun dringend anzustreben sei.

Der Bundesrat hat in seiner schriftlichen Antwort ausweichend geantwortet; er hat dann im August diese drastischen Massnahmen zur dringlichen Hypothekarzinsüberwachung beschlossen. Hätte er die Fragen so aufgenommen, wie wir sie verstanden haben, dann wären wir um diese unselbige Uebung herumgekommen.

Ich muss mich leider als von der Antwort nicht befriedigt erklären.

89.508

Motion Rechsteiner Einführung der Mietzinskontrolle Instauration du contrôle des loyers

Wortlaut der Motion vom 15. Juni 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten umgehend einen dringlichen Bundesbeschluss für die Einführung einer Mietzinskontrolle auf der Basis der Kostenmiete, unter Ausschluss übersetzter Anlagekosten, zu unterbreiten. Mietzinserhöhungen sollen dabei nur aufgrund der tatsächlichen und ausgewiesenen Kosten zulässig sein. Die Verzinsung des Eigenkapitals ist auf den Zinssatz der ersten Hypothek zu beschränken. Die Ueberwälzung von Anlagekosten soll höchstens bis zum zulässigen Ertragswert zugelassen werden.

Texte de la motion du 15 juin 1989

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre sans délai aux Chambres fédérales un arrêté urgent instituant un contrôle des loyers sur la base des coûts et excluant le report de coûts d'investissement surfaits.

Seules seront autorisées les hausses de loyer justifiées par un accroissement effectif et avéré des coûts. La rémunération du capital propre sera calculée exclusivement en fonction du taux de l'hypothèque en premier rang. Le report des frais d'investissement ne pourra se faire que jusqu'à concurrence de la valeur de rendement autorisée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meizoz (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Wohnungsmietzinse sind angesichts der durchgeführten, der angekündigten und der noch bevorstehenden Mietzinserhöhungen für breite Kreise untragbar geworden. Bodenpreisexplosion, Spekulation mit Wohnbauten und die sprunghafte Erhöhung der Hypothekarzinsen rufen nach einem dringlichen Handeln des Gesetzgebers.

Der Schutz der Mieterinnen und Mieter vor übersetzten Mietzinsen im heutigen Recht (Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, der unverändert ins ordentliche Recht überführt werden soll) ist ungenügend. Die erneute – befristete – Einführung einer Mietzinskontrolle (Bewilligungspflicht für Mietzinserhöhungen) erweist sich als unumgänglich.

Die Motion fordert die Einführung der Mietzinskontrolle auf der Basis der Kostenmiete. Der Vermieter soll nur noch die ihm tatsächlich erwachsenden und ausgewiesenen Kosten überwälzen dürfen. Uebersetzte Anlagekosten haben unberücksichtigt zu bleiben, wobei die Grenze beim zulässigen Ertragswert liegen soll. Für die Ueberwälzung der Hypothekarzinsen ist ein Maximalsatz vorzusehen. Durch die Kontrolle ist sicherzustellen, dass dem Mieter nicht weitergegebene Kostensenkungen berücksichtigt werden.

Die Verzinsung des Eigenkapitals ist auf den Zinssatz der ersten Hypothek zu beschränken, wobei der Zinssatz der Kantonalbanken massgebend sein soll. Die Ueberwälzung der Teuerung auf die Mietzinse (Art. 15 Abs. 1 Bst. d BMM in Verbindung mit Art. 11 VMM) hat zu entfallen, erhält das investierte Eigenkapital doch mittel- oder längerfristig in der Regel ohnehin eine hohe oder übersetzte Realrendite.

Für die Dauer der Mietzinskontrolle sind zudem die marktbezogenen Erhöhungsgründe ausser Kraft zu setzen (insbesondere Art. 15 Abs. 1 Bst. a BMM). Ebenso ist der Ueberwälzungssatz von Artikel 10 Absatz 1 VMM herabzusetzen, der sich heute nicht mehr rechtfertigen lässt.

Interpellation der freisinnig-demokratischen Fraktion Anstieg des schweizerischen Zinsniveaus

Interpellation du groupe radical-démocratique Hausse des taux d'intérêt

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.345
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1990 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1847-1849
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 020

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.